

TE Vwgh Beschluss 2026/7/2 Ra 2023/08/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §410 Abs1 Z7

ASVG §76 Abs2

GSVG 1978 §194

GSVG 1978 §25

GSVG 1978 §30 Abs2

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28 Abs2

VwRallg

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 76 heute
2. ASVG § 76 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
3. ASVG § 76 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 76 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
5. ASVG § 76 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
6. ASVG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
7. ASVG § 76 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
8. ASVG § 76 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 76 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
10. ASVG § 76 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. ASVG § 76 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. ASVG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. ASVG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009

14. ASVG § 76 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
15. ASVG § 76 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
16. ASVG § 76 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
17. ASVG § 76 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
18. ASVG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
19. ASVG § 76 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
20. ASVG § 76 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
21. ASVG § 76 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
22. ASVG § 76 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
23. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
24. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
25. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
26. ASVG § 76 gültig von 24.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2001
27. ASVG § 76 gültig von 23.07.1999 bis 23.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1999
28. ASVG § 76 gültig von 01.01.1998 bis 22.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
29. ASVG § 76 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Cede als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Jäger, über die Revision des Ing. G. H., vertreten durch Mag. Franz Kellner, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2023, W260 2229965-1/35E, betreffend Feststellung von Beitragsrückständen nach dem GSVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen; weitere Partei: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber war von 1. Februar 1999 bis 31. Juli 2018 als geschäftsführender Gesellschafter der P GmbH gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG pflichtversichert. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 6. Juli 2018 wurde die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens der P GmbH ausgesprochen. Die Gesellschaft wurde aufgelöst. Der Revisionswerber war von 1. Februar 1999 bis 31. Juli 2018 als geschäftsführender Gesellschafter der P GmbH gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG pflichtversichert. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 6. Juli 2018 wurde die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens der P GmbH ausgesprochen. Die Gesellschaft wurde aufgelöst.

2

Mit Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) vom 7. September 2018 wurde der Revisionswerber darüber informiert, dass seine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG mit 31. Juli 2018 ende und dass unter Berücksichtigung des Endes seiner Pflichtversicherung auf seinem Beitragskonto ein Rückstand iHv € 1.163,02 bestehe. Mit Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) vom 7. September 2018 wurde der Revisionswerber darüber informiert, dass seine Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG mit 31. Juli 2018 ende und dass unter Berücksichtigung des Endes seiner Pflichtversicherung auf seinem Beitragskonto ein Rückstand iHv € 1.163,02 bestehe.

3

Der Revisionswerber beantragte mit E-Mail vom 18. September 2018 die Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG sowie die Herabsetzung der Beitragsgrundlage dieser Weiterversicherung. Diesem E-Mail legte er eine Einkommensteuererklärung seiner Frau für das Jahr 2016 bei.

4

Mit Erledigung vom 2. Oktober 2018 teilte ihm die SVS mit, dass seine Beiträge in der Krankenversicherung nach dem

GSVG mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage neu berechnet worden seien. Die Herabsetzung gelte für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Dezember 2019. Für das Kalenderjahr 2018 werde demnach für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung seine Beitragsgrundlage mit € 2.032,40 festgestellt. Daraus ergebe sich ein monatlicher Beitrag von € 155,48 in der Krankenversicherung.

5

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2019 erläuterte die SVS dies näher wie folgt: Bei der Berechnung einer verminderten Beitragsgrundlage bei der Weiterversicherung würden die Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten berücksichtigt. Laut den vorgelegten Unterlagen habe die Ehefrau des Revisionswerbers Einkünfte in Höhe von € 147.810,98. Davon habe die SVS pauschal für Steuern 50 % abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag seien bei aufrechter Ehe 33 % anzurechnen. Geteilt durch 12 Monate ergebe sich die monatliche Grundlage in Höhe von € 2.032,40.

6

Der Revisionswerber unterlag von 1. August 2018 bis 30. November 2018 der Weiterversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 8 GSVG und somit der Beitragspflicht zur Krankenversicherung. Der Revisionswerber unterlag von 1. August 2018 bis 30. November 2018 der Weiterversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 8, GSVG und somit der Beitragspflicht zur Krankenversicherung.

7

Nachdem ihm über Anfrage eine Kontoübersicht und Zahlungsbestätigungen für die Jahre 2018 und 2019 übermittelt worden waren, beantragte der Revisionswerber die Ausstellung eines Bescheides betreffend seinen Beitragsrückstand „per 17.12.2018“.

8

In der Folge erging der Bescheid vom 20. November 2019, mit dem die SVS dem Revisionswerber gegenüber folgenden Ausspruch vornahm:

„Gemäß § 410 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Verbindung mit § 194 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wird über Antrag festgestellt wie folgt: „Gemäß Paragraph 410, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Verbindung mit Paragraph 194, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wird über Antrag festgestellt wie folgt:

1.

Sie waren zum 17.12.2018 verpflichtet, einen Gesamtbetrag iHv € 1.376,82 an rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen zur Pension,- Kranken- und Unfallversicherung, Beiträgen zur Selbständigenvorsorge, Verzugszinsen, Nebengebühren und Kostenanteilen zu bezahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass - unter Berücksichtigung von Zahlungseingängen - keine offene Forderung der SVA an rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen (inkl. Verzugszinsen, Nebengebühren und Kostenanteilen) zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung besteht und Ihr Beitragskonto ausgeglichen ist.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung: §§ 2, 8, 25, 25a, 27, 27a, 27d, 30, 35, 37, 40, 229a, 250 GSVG in der jeweils geltenden Fassung; § 8 ASVG, §§ 49 und 52 BMSVG in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlagen der Entscheidung: Paragraphen 2, 8, 25, 25 a, 27, 27 a, 27 d, 30, 35, 37, 40, 229 a, 250, GSVG in der jeweils geltenden Fassung; Paragraph 8, ASVG, Paragraphen 49, und 52 BMSVG in der jeweils geltenden Fassung.“

9

In Bezug auf die Höhe von Beiträgen zur Krankenversicherung für jenen Zeitraum, in dem der Revisionswerber in der Krankenversicherung weiterversichert war, führte die SVS in der Begründung des Bescheides Folgendes aus:

„Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Krankenversicherung ist die Höchstbeitragsgrundlage, § 25 Abs 5 § 30 Abs 1 GSVG). Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegattin, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der nach Abs 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage, zuzulassen. Die Herabsetzung wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs 2 bzw Abs 3 bzw Abs 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnissen gem Abs 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen (§ 30 GSVG). „Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Krankenversicherung ist die Höchstbeitragsgrundlage, Paragraph 25, Absatz 5, (Paragraph 30, Absatz eins, GSVG). Die Weiterversicherung ist auf

Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegattin, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der nach Absatz eins, in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage, zuzulassen. Die Herabsetzung wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des Paragraph 8, Absatz 2, bzw Absatz 3, bzw Absatz 5, gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnissen gem Absatz 2, sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen (Paragraph 30, GSVG).

Bei der Berechnung einer verminderten Beitragsgrundlage bei der Weiterversicherung muss die Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten berücksichtigt werden. Laut den von Ihnen vorgelegten Unterlagen hatte Ihre Gattin Einkünfte iHv € 147.810,98. Hievon wurden pauschal für Steuern 50 % abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag wurden bei aufrechter Ehe 33 % angerechnet - geteilt durch 12 ergibt sich daher die monatliche Beitragsgrundlage iHv € 2.032,40.“

10

Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

11

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht dieser Beschwerde keine Folge und erklärte die Revision im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht dieser Beschwerde keine Folge und erklärte die Revision im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

12

In der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses führte das Bundesverwaltungsgericht - soweit für die in der Revision aufgeworfene Frage der Herabsetzung der Beitragshöhe gemäß § 30 Abs. 2 GSVG von Bedeutung - Folgendes aus: In der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses führte das Bundesverwaltungsgericht - soweit für die in der Revision aufgeworfene Frage der Herabsetzung der Beitragshöhe gemäß Paragraph 30, Absatz 2, GSVG von Bedeutung - Folgendes aus:

13

Gemäß § 30 GSVG sei grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage als Beitragsgrundlage vorgesehen. Auf Antrag des Versicherten könne die Beitragsgrundlage entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten/der Ehegattin) auf eine niedrigere Beitragsgrundlage herabgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag des Revisionswerbers finde sich im Verwaltungsakt. Dem Antrag sei die Einkommensteuererklärung seiner Ehegattin samt Beilage angeschlossen worden. In dieser sei der Gewinn im Jahr 2016 mit einem näher genannten Betrag beziffert worden, (negative) Einkünfte aus Gewerbebetrieb seien in der Erklärung nicht angeführt und hätten von der belangten Behörde demnach nicht berücksichtigt werden können. Aufgrund der Angaben des Revisionswerbers bzw. der vorgelegten Unterlagen betreffend das Einkommen der Ehegattin sei dieses dementsprechend mit dem erwähnten Betrag festgestellt worden und hiervon das Nettoeinkommen berechnet worden. Zur Berechnung habe die SVS ausgeführt, dass „unbeachtlich der Steuerprogressionsstufen“ ein Höchststeuersatz von 50 % angenommen worden und dementsprechend das Nettoeinkommen mit € 73.905,49 festgestellt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht könne „keine Unrichtigkeit erkennen“, wenn die SVS ausführe, dass ein unterhaltsberechtigter Ehegatte 33 % des Nettoeinkommens zu erhalten habe, und hieraus das zu berücksichtigende Einkommen errechne, von dem ausgehend sie eine Beitragsgrundlage von € 2.032,40 für die Beitragsgrundlage zur Krankenversicherung ermittelt habe. Gemäß Paragraph 30, GSVG sei grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage als Beitragsgrundlage vorgesehen. Auf Antrag des Versicherten könne die Beitragsgrundlage entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten/der Ehegattin) auf eine niedrigere Beitragsgrundlage herabgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag des Revisionswerbers finde sich im Verwaltungsakt. Dem Antrag sei die Einkommensteuererklärung seiner Ehegattin samt Beilage angeschlossen worden. In dieser sei der Gewinn im Jahr 2016 mit einem näher genannten Betrag beziffert worden, (negative) Einkünfte aus Gewerbebetrieb seien in der Erklärung nicht angeführt und hätten von der belangten Behörde demnach nicht berücksichtigt werden können. Aufgrund der Angaben des Revisionswerbers bzw. der vorgelegten Unterlagen betreffend das Einkommen der Ehegattin sei dieses dementsprechend mit dem erwähnten Betrag festgestellt worden und hiervon das Nettoeinkommen berechnet worden. Zur Berechnung habe die SVS ausgeführt, dass „unbeachtlich der Steuerprogressionsstufen“ ein Höchststeuersatz von 50 % angenommen worden

und dementsprechend das Nettoeinkommen mit € 73.905,49 festgestellt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht könne „keine Unrichtigkeit erkennen“, wenn die SVS ausführe, dass ein unterhaltsberechtigter Ehegatte 33 % des Nettoeinkommens zu erhalten habe, und hieraus das zu berücksichtigende Einkommen errechne, von dem ausgehend sie eine Beitragsgrundlage von € 2.032,40 für die Beitragsgrundlage zur Krankenversicherung ermittelt habe.

14

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

15

Der Verwaltungsgerichtshof leitete über die Revision gemäß § 36 VwGG das Vorverfahren ein. Die SVS erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung der Revision. Der Verwaltungsgerichtshof leitete über die Revision gemäß Paragraph 36, VwGG das Vorverfahren ein. Die SVS erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung der Revision.

16

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

18

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

19

Im Rahmen der gesondert ausgeführten Zulässigkeitsbegründung seiner Revision bringt der Revisionswerber Folgendes vor:

20

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes habe das (Bundes-)Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden und somit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Dabei habe es seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten; allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage seien also zu berücksichtigen (Hinweis auf VwGH 30.6.2015, Ra 2015/03/0022; 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; 30.3.2017, Ro 2015/03/0036).

21

Die belangte Behörde habe die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei der Weiterversicherung des Revisionswerbers in der Krankenversicherung im Zeitraum 1. August 2018 bis 30. November 2018 unter Heranziehung der Einkommensteuererklärung der Ehefrau des Revisionswerbers für das Jahr 2016 ermittelt, welche einen Gewinn von € 147.810,98 ausgewiesen habe. Unter Anwendung eines durchgehenden Steuersatzes von 50 % habe sie ein

Nettoeinkommen von € 73.905,49 festgestellt und „unter Anwendung eines Unterhaltsanspruches des Revisionswerbers von 33 %“ ein zu berücksichtigendes Einkommen von jährlich € 24.388,81 bzw. € 2.032,40 monatlich errechnet, sodass unter Heranziehung des Beitragssatzes von 7,65 % (Wert 2018) ein monatlicher Krankenversicherungsbeitrag von € 155,48 ermittelt worden sei.

22

Der Revisionswerber habe jedoch im Zuge des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht den Einkommensteuerbescheid für 2016 seiner Ehefrau vom 4. Oktober 2021 vorgelegt, aus welchem sich ein - geringeres - Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Einkommensteuer) von € 35.761,23 ergebe.

23

Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung „die gegenüber dem Verfahren vor der belangten Behörde geänderte Sachlage“ nicht berücksichtigt, sondern in Verkennung seiner Entscheidungspflicht in der Sache lediglich festgehalten, dass der Einkommensteuerbescheid erst im Oktober 2021 erlassen worden sei und demnach nicht als Basis für die Berechnung der Beitragsgrundlage in der Weiterversicherung in der Krankenversicherung zum Zeitpunkt des bekämpften Bescheides und des begehrten festgestellten Datums dienen habe können. Dadurch widerspreche das angefochtene Erkenntnis der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Bundesverwaltungsgericht seiner Entscheidung die im Beschwerdeverfahren geänderte Sachlage, nämlich die wesentliche Änderung der Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung zu berücksichtigen habe.

24

Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf. Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf.

25

Der Versicherungsträger ist auf Antrag verpflichtet, die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der Versicherten mit Bescheid festzustellen (§ 410 Abs. 1 Z 7 ASVG; § 194 GSVG). Ein Antrag gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG iVm. § 194 GSVG kann unter anderem auf die Feststellung allenfalls noch bestehender aktueller Beitragsrückstände abzielen (vgl. VwGH 20.2.2008, 2006/08/0178; 29.4.2015, 2013/08/0136). Der Versicherungsträger ist auf Antrag verpflichtet, die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der Versicherten mit Bescheid festzustellen (Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG; Paragraph 194, GSVG). Ein Antrag gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG in Verbindung mit , Paragraph 194, GSVG kann unter anderem auf die Feststellung allenfalls noch bestehender aktueller Beitragsrückstände abzielen vergleiche , VwGH 20.2.2008, 2006/08/0178; 29.4.2015, 2013/08/0136).

26

Beim angefochtenen Bescheid der SVS vom 20. November 2019 handelte es sich um einen solchen Bescheid. Es wurde damit über den Antrag des Revisionswerbers auf Feststellung seiner Beitragsrückstände „per 17.12.2018“ abgesprochen.

27

Der Revisionswerber macht zur Begründung der Zulässigkeit seiner Revision unter dem Gesichtspunkt einer Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend, dass das Bundesverwaltungsgericht ein neues Vorbringen, das er im Beschwerdeverfahren erstattet habe, sowie den von ihm vorgelegten Einkommensteuerbescheid seiner Ehefrau für das Jahr 2016 zu berücksichtigen und aufgrund der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu entscheiden gehabt hätte.

28

Dem Revisionswerber ist zwar zuzugestehen, dass bei der Entscheidung über die Beitragsrückstände die Höhe der Beiträge zu berücksichtigen ist und diese unter anderem von der Höhe der Beitragsgrundlage abhängt, so dass das Hervorkommen von Umständen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, aus denen sich eine geringere Höhe der Beitragsgrundlage als die im Bescheid angenommene Beitragsgrundlage ergeben hätte, vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen und der Bescheidspruch gegebenenfalls abzuändern gewesen wäre.

29

Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß § 30 Abs. 2 GSVG, auf die sich der Revisionswerber in diesem Zusammenhang beruft, hat (schon dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zufolge) durch den Versicherungsträger auf Antrag mit Bescheid zu erfolgen (vgl. zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 76 Abs. 2 ASVG VwGH 21.3.1995, 93/08/0224). Gegenstand des dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Beschwerdeverfahrens vor dem

Verwaltungsgericht war kein Bescheid über einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage, sondern die Feststellung von Beitragsrückständen. Die - im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigende - Beitragshöhe wäre, da die Herabsetzung - wie dargelegt - einen darauf abzielenden Bescheid voraussetzt, nur nach Maßgabe eines solchen Bescheides der SVS herabgesetzt. In dem den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildenden Feststellungsverfahren bildet der bloße Umstand, dass nach Erlassung des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheides ein der Ehefrau des Revisionswerbers gegenüber erlassener Einkommensteuerbescheid ergangen und im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde, ohne Vorliegen eines diesbezüglichen (neuerlichen) Bescheides der SVS, mit dem die Beitragsgrundlage (neuerlich) herabgesetzt wird, daher keine Tatsache, die das Bundesverwaltungsgericht zur Annahme einer rechtswirksam geänderten Beitragsgrundlage berechtigt hätte (und somit keinen „maßgeblichen Sachverhalt“ im Sinne der vom Revisionswerber ins Treffen geführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Eine geänderte Festsetzung der Beitragsgrundlage durch das Bundesverwaltungsgericht selbst hätte die Sache des Beschwerdeverfahrens überschritten. Von der in der Zulässigkeitsbegründung angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht daher nicht abgewichen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 30, Absatz 2, GSVG, auf die sich der Revisionswerber in diesem Zusammenhang beruft, hat (schon dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zufolge) durch den Versicherungsträger auf Antrag mit Bescheid zu erfolgen vergleiche, zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 76, Absatz 2, ASVG VwGH 21.3.1995, 93/08/0224). Gegenstand des dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht war kein Bescheid über einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage, sondern die Feststellung von Beitragsrückständen. Die - im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigende - Beitragshöhe wäre, da die Herabsetzung - wie dargelegt - einen darauf abzielenden Bescheid voraussetzt, nur nach Maßgabe eines solchen Bescheides der SVS herabgesetzt. In dem den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildenden Feststellungsverfahren bildet der bloße Umstand, dass nach Erlassung des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheides ein der Ehefrau des Revisionswerbers gegenüber erlassener Einkommensteuerbescheid ergangen und im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde, ohne Vorliegen eines diesbezüglichen (neuerlichen) Bescheides der SVS, mit dem die Beitragsgrundlage (neuerlich) herabgesetzt wird, daher keine Tatsache, die das Bundesverwaltungsgericht zur Annahme einer rechtswirksam geänderten Beitragsgrundlage berechtigt hätte (und somit keinen „maßgeblichen Sachverhalt“ im Sinne der vom Revisionswerber ins Treffen geführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Eine geänderte Festsetzung der Beitragsgrundlage durch das Bundesverwaltungsgericht selbst hätte die Sache des Beschwerdeverfahrens überschritten. Von der in der Zulässigkeitsbegründung angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht daher nicht abgewichen.

30

In der Revision wird daher keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision wird daher keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 2. Juli 2026

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023080156.L00

Im RIS seit

03.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at